

4392/J XXI.GP

Eingelangt am: 20.09.2002

ANFRAGE

**der Abgeordneten Mag. Maier
und GenossInnen
an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen
betreffend "Endstation Sozialhilfe?"**

Immer wieder zeigen besonders tragische Fälle bestehende Lücken im sozialen Netz auf. Im Konkreten geht es diesmal um den Fall des 39 jährigen Hr. J. R. aus Salzburg. Dieser leidet seit seiner Geburt an der Krankheit congenitale anhidrotische ektodermale Dysplasie (AED) und damit in Zusammenhang stehender Atopie (Neurodermitis, Hausstauballergie). Bei AED fehlen sämtliche Schweißdrüsen und es ist damit kein Schwitzen möglich. Damit besteht eine dauernde Gefahr von Kreislaufanpassungsstörungen mit Hitzschlag. Besonderes Risiko besteht bei starker körperlicher Arbeit bes. im Freien bei Sonnenbestrahlung. AED ist nicht heilbar.

Ihm selbst ist die Erkrankung an AED erst seit 1999 bekannt. Seit seiner Jugend hat er regelmäßig gearbeitet und kommt mittlerweile auf 16 Versicherungsjahre.

Trotzdem muss Hr. J.R. mittlerweile von der Sozialhilfe leben, weil sein Antrag auf Zuerkennung einer Invaliditätspension abgelehnt worden ist!

Das Landesgericht Salzburg begründete die Ablehnung damit, dass Hr. J. R. wegen seiner Krankheit niemals arbeiten hätte dürfen - er wurde als arbeitsunfähig eingestuft. Deshalb wurde ihm eine Invalidität auch nicht nach dem ASVG zuerkannt. Aufgrund dieser Entscheidung des Gerichtes lehnte die PVArb. das Pensionsgesuch bescheidmäßig ab. Gleichzeitig bedeutet dies auch die Ablehnung bzw. Einstellung der Notstandshilfe durch das AMS, weil Hr. J. R. durch seine Krankheit nicht als arbeitsfähig gilt.

Der Fall J.R. zeigt deutlich wie jemand auch in einem gut ausgeprägten Sozialversicherungssystem unter die Räder kommen kann und letztendlich nur mehr auf die Sozialhilfe bis zum Lebensende angewiesen ist. Eine ungerechte und absolut würdelose Situation.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen nachstehende

Anfrage:

1. Halten Sie eine Novelle des ASVG bei der Zuerkennung einer Invaliditätspension (z.B. § 355 ASVG) für notwendig?

Wenn ja, in welcher Weise?
Wenn nein, weshalb nicht?

2. Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass in dem geschilderten Fall der Betroffene über 16 Jahre Beiträge zur Pensions- und Sozialversicherung geleistet hat und ihm ein Invaliditätspension jedoch nicht zugesprochen wurde?

3. Wie lauten die entsprechenden Bestimmungen, wann eine genetisch bedingte Krankheit als Krankheit anerkannt bzw. definiert ist. Gibt es dazu unterschiedliche Bestimmungen (Definitionen, Begriffserklärungen) in unterschiedlichen Rechtsmaterien? Wenn ja, wie lauten diese und wie sind diese Unterschiede zu begründen?
4. Wie lauten die Regelungen im ASVG (Pensionsrecht) über die Beurteilung von Veränderungen bzw. Verschlechterungen von bereits vorhandenen Erkrankungen durch eine Arbeitstätigkeit? Halten Sie diese Regelungen für solche Fälle wie geschildert für ausreichend?
5. Hätte diesem Betroffenen bereits früher die Arbeit untersagt werden müssen (siehe Entscheidung Landesgericht Salzburg)? Wenn ja, wer hätte diese Untersagung vornehmen können?
6. Wie viele Menschen - die im Grunde genommen als arbeitsunfähig eingestuft werden müssten - sind nach Ihrer Einschätzung in Österreich beruflich tätig? Gibt es dazu verlässliches Datenmaterial?
Wenn nein, halten Sie eine Erhebung in diesem Zusammenhang für sinnvoll und wie könnte eine solche aussehen?
7. Erachten Sie die Einrichtung einer, nach Bedarf anzurufenden, Schlichtungsstelle für derartige Sonderfälle als sinnvoll?
Wenn ja, wie könnte eine solche aussehen?
8. Wenn nein, welche anderen Möglichkeiten sehen Sie solche "Fälle" einer speziellen Beurteilung zu unterziehen. Welche gesetzlichen Möglichkeiten bestehen derzeit für Menschen mit derartigen Problemen?
9. Unter welchen Voraussetzungen könnte im geschilderten Fall dem Betroffenen eine Invaliditätspension noch zuerkannt werden?